

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-2101/076/16-MPA BS

Gegenstand:

Nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit einer Metallständerunterkonstruktion und einer beidseitigen Beplankung aus Brandschutzplatten „AESTUVER“ der Feuerwiderstandsklasse F 90 bzw. F 120 gemäß DIN 4102-2: 1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung

entspr. lfd. Nr. 2.2 Bauregelliste A Teil 3 – Ausgabe 2015/2

Bauarten zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden mit Ausnahme von solchen aus Glas

Antragsteller:

Fermacell GmbH
Düsseldorfer Landstraße 395
47259 Duisburg

Ausstellungsdatum:

03.06.2016

Geltungsdauer:

03.06.2016 bis 02.06.2021



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 10 Seiten und 1 Anlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von beidseitig beplankten, nichttragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktionen in Metallständerbauweise, die bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse F 90 bzw. F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A bzw. F 120-A, nach DIN 4102-2 : 1977-09^{*)} angehören.

1.1.2 Die nichttragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktionen bestehen im Wesentlichen aus einem Metallständerwerk, einer zwischen den Metallständern angeordneten Dämmung aus Mineralwolle und einer beidseitigen Beplankung aus Brandschutzplatten „AESTUVER“. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.



^{*)} Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 9 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen und ist entsprechend Abschnitt 2.2.5 zu befestigen.

Die Wandkonstruktion darf alternativ auch auf Decken mit Estrichen entsprechend DIN 4102-4: 1994-03, Tabelle 9, Zeile 3 bis 6, befestigt werden.

Werden raumabschließende Wände z.B. an Unterdecken befestigt oder auf Doppelböden gestellt, so ist die Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen.

- 1.2.2 Die aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie der Gegenstand nach Abschnitt 1.1.

- 1.2.3 Die nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion darf mit einer beliebigen Wandbreite hergestellt werden. Die zulässige Wandhöhe ist aus brandschutztechnischer Sicht auf 5 m begrenzt. Durch die Vorgaben der DIN 4103-1:1984-07 für den Nachweis der Biegegrenztragfähigkeit gegenüber statischer Belastung für den Einbaubereich 1 (Linienlast 0,5 kN/m) und den Einbaubereich 2 (Linienlast 1 kN/m) sowie unter stoßartiger Belastung (weicher bzw. harter Stoß) können sich geringere Wandhöhen ergeben. Die geringere Wandhöhe ist maßgebend.

- 1.2.4 Durch zusätzliche übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke wird die Einstufung in die jeweils angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht beeinträchtigt.

Zusätzliche Bekleidungen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z.B. Putz oder Verblendungen, sind erlaubt. Bei der Verwendung von brennbaren Baustoffen sind gegebenenfalls jedoch bauaufsichtliche Anforderungen zu beachten.

- 1.2.5 Dampfsperren (z.B. PE-Folien) beeinflussen die Feuerwiderstandsklasse-Benennung nicht.

- 1.2.6 Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen nicht unmittelbar gegenüberliegend eingebaut werden. Im Übrigen dürfen derartige Dosen an jeder beliebigen Stelle angeordnet werden.

- 1.2.7 Durch die klassifizierten raumabschließenden Wandkonstruktionen dürfen einzelne elektrische Leitungen geführt werden, wenn der verbleibende Lochquerschnitt mit Gips oder Mörtel oder Beton vollständig verschlossen wird. Für die Durchführung von gebündelten elektrischen Leitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist; es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.

- 1.2.8 Für die Durchführung von Rohrleitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemein bauaufsichtlichen Zulassung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, erforderlich.

- 1.2.9 Wenn in raumabschließenden Wandkonstruktionen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Verglasungen, Feuerschutzabschlüsse oder Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wandkonstruktion durch Prüfungen nachzuweisen. Es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.



- 1.2.10 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.11 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.12 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte (Nennwert) [kg/m ³]	Bauaufsichtliche Benennung nach BRL
Brandschutzplatte „AESTUVER“ nach ETA-11/0458	15	680 - 920	nichtbrennbar
Stahlprofile nach DIN 18182-1 bzw. nach DIN EN 14195	≥ 0,6	-	nichtbrennbar
Wärmedämmstoff aus (MW) nach DIN EN 13162 Typ „TERMAROCK 30“ gemäß abZ Nr. Z-23.15-1468 (Steinwolle, Schmelzpunkt ≥ 1000°C)	≥ 40	≥ 27	nichtbrennbar

Verwendete Abkürzungen:
ETA ⇒ Europäische Technische Bewertung
abZ ⇒ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung



Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.2 Bestimmungen für die Ausführung der nichttragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktion

Die ≥ 110 mm dicke Trennwandkonstruktion ist in ihrer Bauart entsprechend den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und den folgenden Abschnitten auszuführen.

Der konstruktive Aufbau der nichttragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktion wird nachfolgend beschrieben, wobei die wichtigsten konstruktiven Randbedingungen der Trennwand in der Tabelle 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführt sind.

2.2.1 Unterkonstruktion

Die Decken- bzw. Bodenanschlussprofile und die Metallständer müssen nach den Angaben von DIN 18182-1 bzw. DIN EN 14195 ausgeführt werden. Die Decken- bzw. Bodenanschlussprofile müssen aus UW-Profilen $\geq 50-06$ bestehen. In die UW-Profile müssen Metallständer aus CW-Profilen $\geq 50-04$ im Abstand von $a \leq 625$ mm eingestellt werden.

Die Trennwandkonstruktion darf wahlweise auch mit Doppelständern ausgeführt werden. Das Doppelständerwerk aus CW-Profilen darf aus getrennten Metallständern oder aus zug- und druckfest miteinander verbundenen parallelen Metallständern ausgeführt werden. Hinsichtlich der Ausführung der Doppelständer sind die Angaben gemäß DIN 18183-1: 2009-05 einzuhalten.

2.2.2 Beplankung/Befestigung

Die Metallständerkonstruktion ist beidseitig mit $\geq 2 \times 15$ mm dicken Brandschutzplatten „AESTUVER“ zu beplanken.

Die maximalen Abmessungen der Brandschutzplatten „AESTUVER“ dürfen $b \times h = 1250$ mm $\times$ 2600 mm nicht überschreiten.

Die Brandschutzplatten „AESTUVER“ sind mit „FERMACELL Powerpanel H₂O“- Schrauben“ an den CW- Profilen zu befestigen, wobei

- im Bereich der 1. Plattenlage „FERMACELL Powerpanel H₂O“- Schrauben“ mit den Abmessungen 3,9 mm $\times$ 35 mm in einem Abstand von $a \leq 400$ mm und
- im Bereich der 2. Plattenlage „FERMACELL Powerpanel H₂O“- Schrauben“ mit den Abmessungen 3,9 mm $\times$ 50 mm in einem Abstand von $a \leq 250$ mm

zu verwenden sind.

Die senkrechten Fugen der Brandschutzplatten „AESTUVER“ müssen auf den CW-Ständern gestoßen werden und sind um $a = 625$ mm bzw. um den Ständerabstand zu versetzen.

Horizontale Fugen der Brandschutzplatten „AESTUVER“ einer jeder Lage sind um mindestens 500 mm zu versetzen.

2.2.3 Fugenausbildung

Alle Stoßfugen müssen dicht gestoßen werden.



Die Wandkonstruktionen dürfen mit Dehnfugen mit einer Breite ≤ 20 mm ausgeführt werden. Die Ausführung muss entsprechend DIN 4102-4, Abschnitt 4.10.2.5, Bild 33, erfolgen.

2.2.4 Dämmung

Zwischen den CW- Profilen muss der Wärmedämmstoff aus Mineralwolle nach DIN EN 13162 Typ „TERMAROCK 30“ (Steinwolle- Platten mit einem Schmelzpunkt von $\geq 1000^\circ\text{C}$ nach DIN 4102-17) angeordnet werden.

Die Dämmung ist durch strammes Einpassen zwischen den Ständern und/oder Riegeln zu sichern. Die Fugen zwischen den Dämmplatten müssen dicht sein. Der Steg des CW- Profils darf maximal 15 mm breiter sein als die Dicke der zwischen den CW- Profilen angeordnete „TERMAROCK 30“- Dämmung.

Tabelle 3: Zusammenstellung der wichtigsten Kennwerte der Trennwandkonstruktion

Feuer- wider- stands- -klasse	Unterkonstruktion aus Stahl- profilen nach DIN 18182-1 bzw. nach DIN EN 14195		Beplankung aus Brand- schutzplatten „AESTUVER“ sowie Versatzmaß Horizontal- fugen (1. Lage zur 2. Lage)	FERMACELL Power- panel H ₂ O“-Schrauben		Einbau von Elektro- dosen zulässig	Dämmung Art/ Dicke/ Rohdichte
	Decke und Boden	Ständer		Maße mm	Abstand mm		
F 90	$\geq \text{UW } 50$ $t \geq 0,6 \text{ mm}$	$\geq \text{CW } 50$ $t \geq 0,6 \text{ mm},$ $a \leq 625 \text{ mm}$	$2 \times 15 \text{ mm}$	1. Lage: $\geq 3,9 \times 35$ ≤ 400		ja	„TERMA- ROCK 30“, $d \geq 40 \text{ mm}$ $\rho \geq 27 \text{ kg/m}^3$
F 120			Versatzmaß $a \geq 500 \text{ mm}$	2. Lage: $\geq 3,9 \times 50$ ≤ 250		nein	

2.2.5 Anschlüsse an umgebende Bauteile

2.2.5.1 Feste Anschlüsse

Im Decken- und im Fußbodenanschlussbereich sowie im seitlichen Anschlussbereich sind die UW-/CW-Profile mit Abstandsmontageschrauben „Amo® III 6,0 mm x 50 mm“ der Adolf Würth GmbH & Co. KG, Künzelsau, bzw. mit gleichwertigen Stahldübeln im Abstand von $a \leq 500$ mm an den Massivbauteilen kraftschlüssig zu befestigen.

Stahldübel müssen für den Untergrund und die Anwendung geeignet sein und den Angaben gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einer europäisch technischen Zulassung (ETA) bzw. einer europäisch technischen Bewertung (ETA) entsprechen. Sofern die Zulassung bzw. Bewertung keine Aussagen zur Feuerwiderstandsdauer der Befestigungsmittel trifft, sind Befestigungsmittel aus Stahl und der Mindestgröße M 6 mit der doppelten Setztiefe (z.B. $2h_{\text{ef}}$) - mindestens jedoch 6 cm tief – und einer maximalen rechnerischen Zugbelastung je Dübel von 500 N (vgl. DIN 4102-4: 1994-03, Abschnitt 8.5.7.5) einzubauen. Die effektive Setztiefe (h_{ef}) ist der gültigen Zulassung zu entnehmen. Alternativ dürfen Dübel verwendet werden, deren brandschutztechnische Eignung durch eine Prüfung und Beurteilung durch eine anerkannte Prüfstelle erbracht wurde. Dübel sind entsprechend den technischen Unterlagen (Montagerichtlinien) und den Vorgaben in der Zulassung (abZ oder ETA) einzubauen. In jedem Fall muss die Eignung der Dübel für den Untergrund und die Anwendung auch für den kalten Einbauzustand nachgewiesen sein.



Die Anschlüsse an die umgebenden Bauteile sind mit Mineralwolle nach DIN EN 13 162 (nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17) zu hinterlegen, wobei die Beplankung dicht gegen die vg. Mineralwolle zu stoßen ist. Alternativ darf der Anschluss gemäß DIN 4102-4, Abschnitt 4.10.5.1 auch mit einem ≤ 5 mm dicken Dichtungstreifen der Baustoffklasse B erfolgen. Dann muss der Anschluss in ganzer Beplankungsdicke mit einem Fugenspachtel nach DIN EN 13963 verspachtelt werden bzw. von der Beplankung abgedeckt werden.

Die Wandkonstruktion darf an bekleidete Stahlbauteile angeschlossen werden, die eine Feuerwiderstandsklasse aufweisen, die eine Stufe höher ist als die der Trennwandkonstruktion. Für die bekleideten Stahlbauteile muss ein bauaufsichtlicher Nachweis (DIN 4102-4 oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) vorliegen. Der Anschluss muss mit geeigneten Befestigungsmittel im Abstand von $a \leq 500$ mm erfolgen.

2.2.5.2 Gleitende Anschlüsse

Die Wandkonstruktion darf mit einem gleitenden Anschluss, Fuge $a \leq 20$ mm, an die angrenzenden Massivbauteile ausgeführt werden. Zur Befestigung der Wandkonstruktion sind ≥ 3 Plattenstreifen an dem angrenzenden Massivbauteil zu befestigen. Die Beplankung endet entsprechend unterhalb des Massivbauteils. Die Ausführung muss entsprechend DIN 4102-4, Abschnitt 4.10.5.4, Bild 37, erfolgen.

2.2.5.3 Fußbodenanschluss mit zurückspringender Beplankung

Die Wandkonstruktionen dürfen mit einer zurückspringenden Beplankung ausgeführt werden. Die Ausführung muss entsprechend DIN 4102-4, Abschnitt 4.10.5.3, Bild 36 erfolgen.

2.2.6 Versprünge

2.2.6.1 T-Stöße von Wandkonstruktionen mit zweilagiger Beplankung

Die Wandkonstruktionen dürfen mit einem T-Stoß ausgeführt werden. Die Ausführung muss entsprechend DIN 4102-4, Abschnitt 4.10.5.2, Bild 35, erfolgen.

2.2.7 Einbauten

2.2.7.1 Steckdosen, Schaltdosen, Verteilerdosen

In die Wandkonstruktion der Feuerwiderstandsklasse F 90 dürfen Steckdosen, Schaltdosen, Verteilerdosen usw. eingebaut werden. Die Öffnungen für den Einbau werden in entsprechender Größe in die Beplankung geschnitten und evtl. verbleibende Ringspalte zwischen der Dose und der Beplankungslaubung in Dicke der Beplankung hohlraumfüllend dicht verschlossen.

Die Elektrodosen dürfen nicht unmittelbar gegenüberliegend eingebaut werden.



3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 10).

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Der Entwurf und die Bemessung haben entsprechend den für den Gegenstand nach 1.1 gültigen technischen Baubestimmungen, unter Berücksichtigung der darüber hinausgehenden Randbedingungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, zu erfolgen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses abP entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in Verbindung mit der Bauregelliste Teil A des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, Ausgabe 2015/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

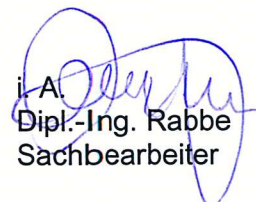
7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.


Dipl.-Ing. Mittmann
stellv. Leiter der Prüfstelle



Braunschweig, 03.06.2016


i. A.
Dipl.-Ing. Rabbe
Sachbearbeiter

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 4102-1 : 1998-05:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-2 : 1977-09:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4 : 1994-03:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4102-4/A1 : 2004-11:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile - Änderung A1
DIN 4102-17 : 1990-12:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen - Begriffe, Anforderungen, Prüfung
DIN 4103-1 : 2015-06:	Nichttragende innere Trennwände – Teil 1: Anforderungen und Nachweise
DIN 18 182-1 : 2015-11:	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech
DIN EN 13 162 : 2015-04:	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation
DIN EN 13 963 : 2014-09:	Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 14195 : 2015-03:	Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Bauregelliste in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen



Muster für

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die nichttragende, raumabschließende, beidseitig beplankte Wandkonstruktion aus Brandschutzplatten „AESTUVER“ hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F 90 bzw. F 120 *)

Hiermit wird bestätigt, dass die nichttragende, raumabschließende, beidseitig beplankte Wandkonstruktion aus Brandschutzplatten „AESTUVER“ hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-2101/076/16-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 03.06.2016 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

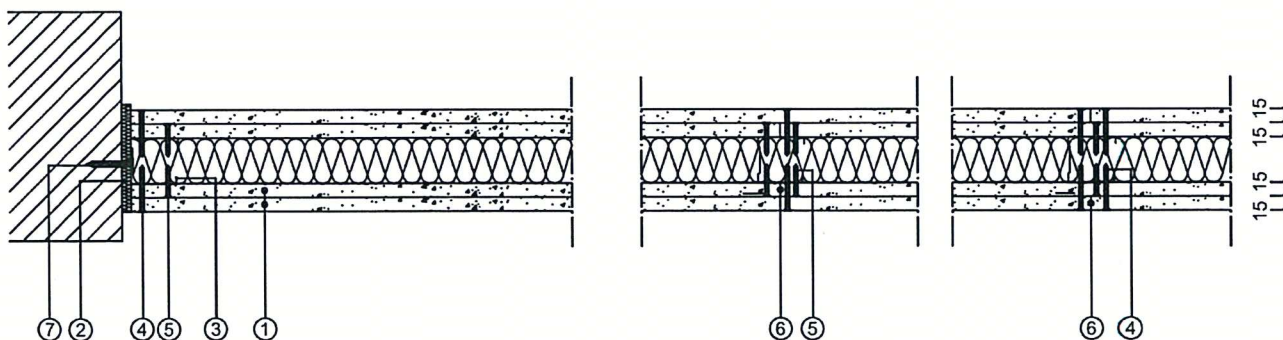


Ort, Datum

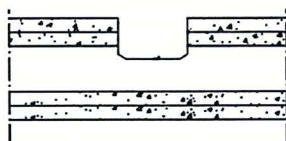
Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

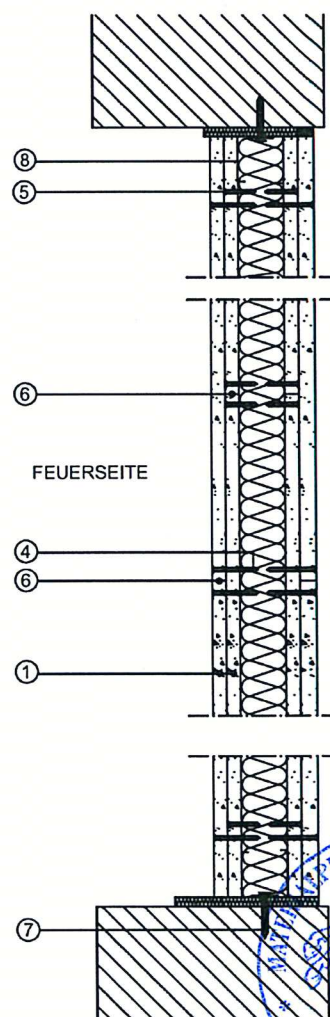
*) Nichtzutreffendes streichen



Detail „Elektrodose“
(Einbau nur in „F 90“- Wände möglich)



- ① Brandschutzplatten „AESTUVER“
d = 15 mm
- ② Randstreifen gemäß Abschnitt 2.2.5.1
- ③ CW- Profil $\geq 50-06$
a ≤ 625 mm
- ④ „FERMACELL Powerpanel H₂O- Schraube
 $\geq (3,9 \text{ mm} \times 50 \text{ mm})$,
Schraubenabstand a ≤ 250 mm
- ⑤ „FERMACELL Powerpanel H₂O- Schraube
 $\geq (3,9 \text{ mm} \times 30 \text{ mm})$,
Schraubenabstand a ≤ 400 mm
- ⑥ Plattenstoß
dicht gestoßen, Fugenbreite ≤ 1 mm
- ⑦ Befestigung gemäß Abschnitt 2.2.5.1
Schraubabstand a ≤ 500 mm
- ⑧ UW- Profil $\geq 50-06$



Nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion
der Feuerwiderstandsklasse **F 90** bzw. **F 120** nach DIN 4102-2: 1977-09
Vertikal- und Horizontalschnitt

Anlage 1 zum
abP Nr.:
P-2101/076/16-MPA BS
vom 03.06.2016